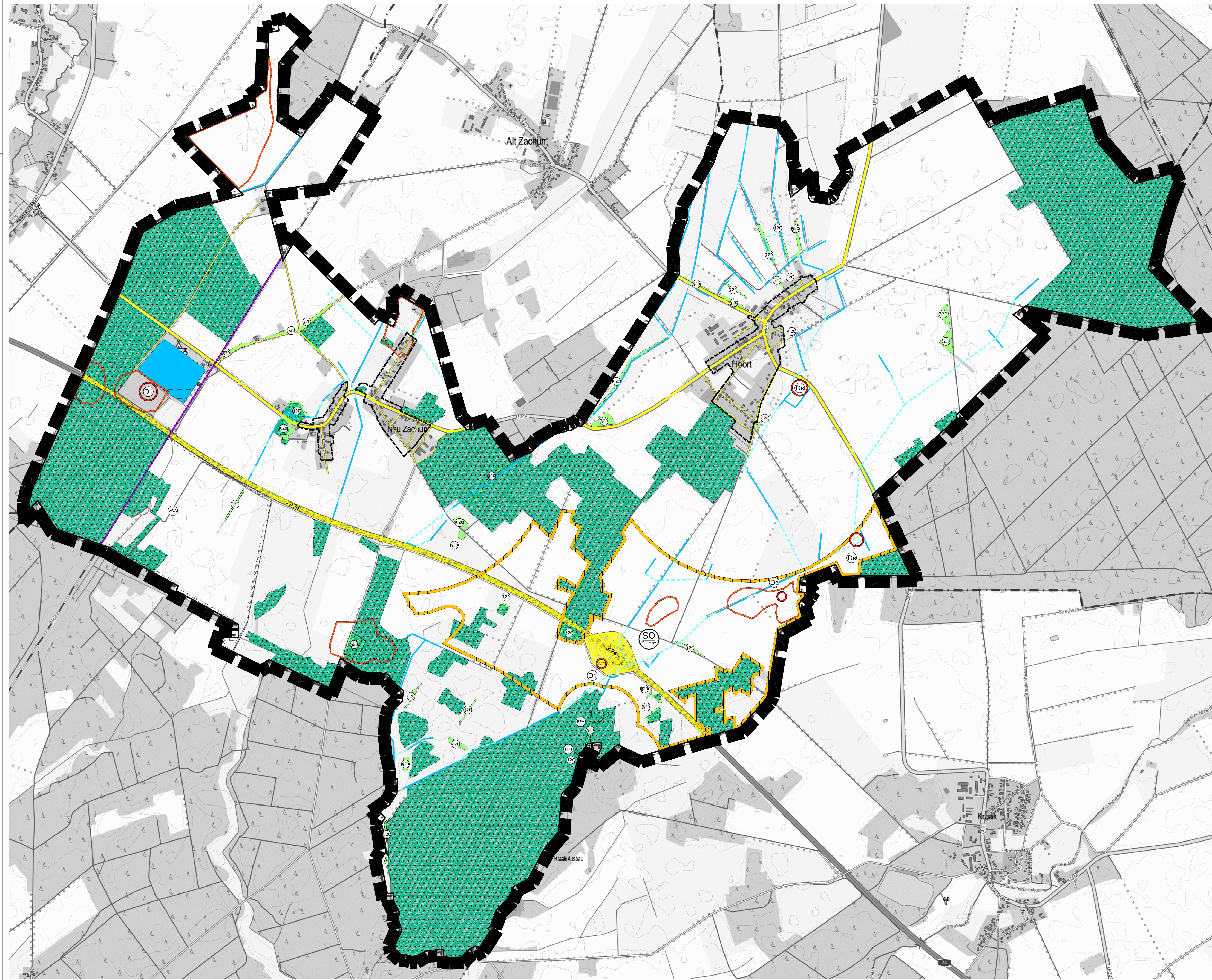


TEIL A
PLANZEICHNUNG



TEIL B
PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Windenergienutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Autobahn A24
 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 Bahnanlagen

3. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen, Biotop nach § 20 NatSchAG M-V

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für Wald

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 Vogelschutzgebiet "Hagenower Heide", Gebiets-Nr. DE 2533-401
 FFH-Schutzgebiet "Sude mit Zufüssen", Gebiets-Nr. DE 2533-301

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Wind
 Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Hoot und Neu Zachun für die Ortslagen Neu Zachun und Hoot gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahme
 Darstellung zur Flächenüberlagerung von:
 - Flächen für Wald sowie
 - Grünflächen gem. Biotop nach § 20 NatSchAG M-V

8. Nachrichtliche Übernahmen

Gewässer II. Ordnung, Graben offen
 Gewässer II. Ordnung, Graben verrohrt
 Flächen mit geschützten Bodendenkmalen
 Bodendenkmalverdachtsflächen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoot hat in ihrer öffentlichen Gemeindevertretung am 28.09.2015 mit Beschluss-Nr. 39/14/15 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hoot einschließlich ihrer Ortsteile Hoot und Neu Zachun, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan - Wind gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan - Wind der Gemeinde Hoot wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hoot, den Siegel Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde Hoot teilte mit Anschreiben vom 19.11.2015 die frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan - Wind (vom 01.12.2015 bis 05.01.2016) ein, die Stellungnahmen waren bis zum 05.01.2016 einzureichen.

Hoot, den Siegel Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan - Wind wurde vom 14.12.2015 bis 15.01.2016 durchgeführt.

Hoot, den Siegel Bürgermeister

4. Abwägung

Die Gemeindevertretung Hoot hat am 18.02.2016 die Abwägung der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan - Wind beschlossen.

Hoot, den Siegel Bürgermeister

5. Offenlagebeschluss

Mit Beschluss-Nr. 63/9/16 vom 18.02.2016 wurde der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan - Wind der Gemeinde Hoot (Stand Februar 2016) in Form der Planzeichnung, Begründung sowie Umweltbericht nebst Anlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Hoot, den Siegel Bürgermeister

6. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Wind der Gemeinde Hoot (Stand Februar 2016) in Form der Planzeichnung, Begründung sowie Umweltprüfung inkl. Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 18.03.2016 bis 19.04.2016 im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 26 in 19230 Hagenow, FD Bauen und Planung, Zimmer 212 während der Dienststunden:

Montag nach Vereinbarung
 Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch nach Vereinbarung
 Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Wind der Gemeinde Hoot zu äußern. Stellungnahmen zum Entwurf konnten bis zum 19.03.2016 (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) im Amt Hagenow-Land, FD Bauen und Planung, Zimmer 212, abgegeben werden.

Hoot, den Siegel Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Parallel zur Auslegung des Entwurfes sachlicher Teilflächennutzungsplan - Wind der Gemeinde Hoot wurde mit Schreiben vom 14.03.2016 die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (vom 18.03.2016 bis 19.04.2016) mit Frist zur Äußerung bis zum 19.04.2016 durchgeführt.

Hoot, den Siegel Bürgermeister

8. Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoot hat am 16.06.2016 die Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hoot, den Siegel Bürgermeister

9. Feststellungsbeschluss

Der sachliche Teilflächennutzungsplan - Wind der Gemeinde Hoot bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht nebst Anlagen in der Fassung vom Juni 2016 wurde von der Gemeindevertretung Hoot mit Beschluss-Nr. am 16.06.2016 festgestellt.

Hoot, den Siegel Bürgermeister

10. Ergänzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Hoot hat am 16.06.2016 den Ergänzungsbeschluss zur Feststellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Wind der Gemeinde Hoot gefasst.

Hoot, den Siegel Bürgermeister

11. Ausfertigung / Genehmigung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan - Wind der Gemeinde Hoot bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht nebst Anlagen in der Fassung vom Juni 2016 wurde am 2016 ausgefertigt und durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB genehmigt.

Hoot, den Siegel Bürgermeister

12. Bekanntmachung / Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Wind der Gemeinde Hoot, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht nebst Anlagen in der Fassung vom Juni 2016 wurde am 2016 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Feststellung ist durch ihre Genehmigung am 2016 in Kraft getreten.

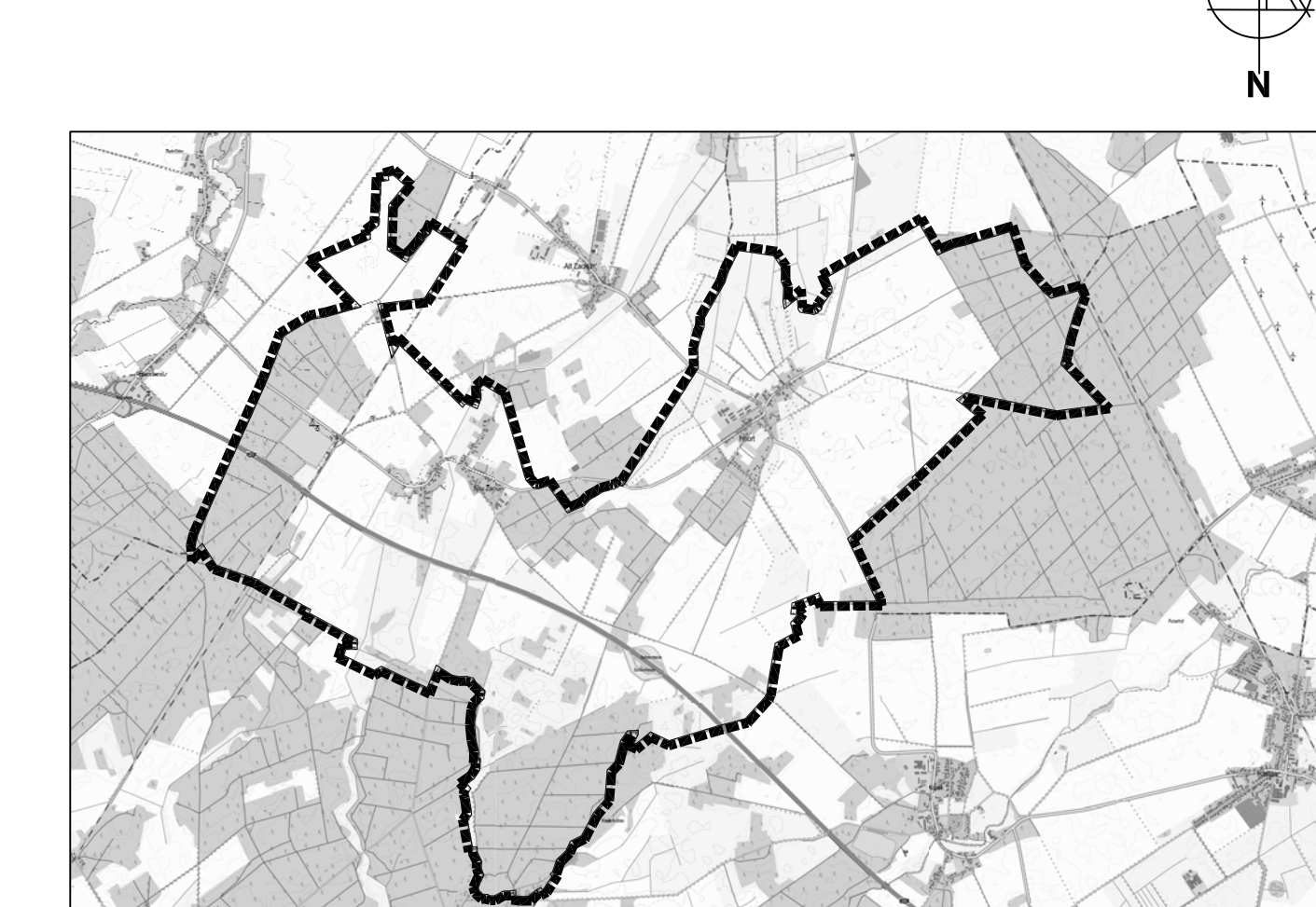
Hoot, den Siegel Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- PlanZV: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnerverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und die Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. M-V S. 30, 36).
- LBauO M-V: Landesbauordnung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V 2006, S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323).
- KV M-V: Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777).

Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Wind
Gemeinde Hoot

Feststellung



Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Wind
Gemeinde Hoot

Stand: Juni 2016 M 1:10.000

k.k-RegioPlan
Büro für Stadt- und Regionalplanung

Dipl.-Ing. Karin Koslka
Doerfelstraße 12
19228 Pritzwalk
Tel.: 03961 30396
Fax: 03961 30398
Mobil: 0172 9333842
e-mail: k.k-regioplan@gmx.net